

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0047-VII/B/10/2018

Ihr Zeichen: BMASGK-10001/0487-1/A/4/2018

## **Frist: 23.10.2018, Parlamentarische Anfrage Nr. 1676/J - Ausweitung des Schutzes vor Diskriminierung auf europäischer Ebene; Beantwortung**

Wien, 17.10.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1676 /J des Abgeordneten Mario Lindner, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

### **Fragen 1, 2 und 3:**

Unter österreichischer Ratspräsidentschaft haben zu dem Ihre Anfrage betreffenden EU-Richtlinienvorschlag, wie bei den EU Präsidentschaften der anderen Mitgliedstaaten davor, zwei Ratsarbeitsgruppensitzungen in Brüssel stattgefunden. Die erste Sitzung hat am 25. Juli 2018 und die zweite am 1. Oktober 2018 stattgefunden.

Die von meinem Ressort in der Funktion des Ratsvorsitzes vorgeschlagenen Änderungen am Richtlinientext sind im Wesentlichen **Klarstellungen** im Text und auch **inhaltliche Änderungen**. Die Änderungen wurden von den Mitgliedstaaten in den Ratsarbeitsgruppensitzungen grundsätzlich positiv aufgenommen. Nachfolgend werden die **wesentlichen Änderungen** dargestellt.

## Wesentliche Änderungen in der Ratsarbeitsgruppensitzung am 25. Juli 2018:

### Verfügender Teil

In Artikel 3-a(new) des Richtlinienvorschlags haben vorherige Präsidenschaften die „Mehrfachdiskriminierung“ in den Text aufgenommen. Die bulgarische Präsidenschaft hat die Mehrfachdiskriminierung auch auf andere EU Richtlinien ausgeweitet und im Richtlinientext eine Verknüpfung mit den Diskriminierungsgründen „Ethnie“ in der Richtlinie 2000/43 sowie dem „Geschlecht“ in den Richtlinien 2004/113 und 79/7 hergestellt. Einige Mitgliedstaaten äußerten in der Ratsarbeitsgruppensitzung unter bulgarischer Präsidenschaft Bedenken hinsichtlich dieser Verknüpfung, da sich aus ihrer Sicht dadurch der Anwendungsbereich der gegenständlichen Richtlinie ändern könnte. Deshalb wurde diese Verknüpfung vom österreichischen Vorsitz wieder im Text gestrichen.

### Erwägungsgründe (EG)

In EG (14a) wurde unter österreichischem Vorsitz beispielhaft aufgezählt, wann eine Ungleichbehandlung aufgrund des „Alters“ zulässig ist und somit keine Diskriminierung darstellt. Die Ergänzung lautet folgendermaßen: *„Bei altersentsprechenden Maßnahmen, die günstigere Bedingungen für Personen eines bestimmten Alters im Vergleich zu anderen Personen vorsehen, z. B. kostenlose oder ermäßigte Tarife für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Museen oder Sporteinrichtungen, wird angenommen, dass sie mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar sind und somit keine Diskriminierung darstellen.“*

In EG (19a) ist eine Begriffsdefinition von „Behinderung“ enthalten. Ein wesentliches Merkmal einer „Behinderung“ ist, dass eine körperliche Beeinträchtigung „langfristig“ ist. Der EuGH hat den Begriff „langfristig“ vor allem in der Rechtssache Daouidi C-395/15 näher erklärt. Da die Auslegung des EuGH für die EU Mitgliedstaaten entscheidend ist, wurde vom österreichischen Vorsitz in EG (19a) auf dieses Urteil verwiesen.

Im neuen EG (19ab) wurde vom österreichischen Vorsitz der Begriff „Zugänglichkeit“ im Zusammenhang mit Menschen mit einer Behinderung näher definiert, um seine Bedeutung besser zu verstehen. Die Definition wurde aus der UN-Behindertenkonvention entnommen, die sowohl von Österreich als auch der EU ratifiziert wurde und vom EuGH bei der Beurteilung von Rechtsfällen herangezogen wird: *„Zugänglichkeit im Sinne des*

*UN-Übereinkommens bedeutet, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten treffen daher geeignete Maßnahmen, mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“*

### **Wesentliche Änderungen in der Ratsarbeitsgruppensitzung am 1. Oktober 2018:**

#### **Verfügender Teil**

In Artikel 2(6a) wurde vom österreichischen Vorsitz eine sprachliche Änderung bezogen auf Menschen mit einer Behinderung dahingehend gemacht, dass „integration“ durch „inclusion“ ersetzt wurde, da dies der gängige Begriff im Zusammenhang mit Menschen mit einer Behinderung ist.

In Artikel 2(7) lit b) wurde vom österreichischen Vorsitz die Ausnahmebestimmung bei den Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit einer Behinderung abgeändert. In der derzeitigen Fassung des Richtlinienvorschlags ist eine Ungleichbehandlung von behinderten Menschen in vertretbarem Maße bei Finanzdienstleistungen zulässig. Diese Regelung widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, die jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbietet und auch der österreichischen Rechtslage.

In Österreich stellen sämtliche versicherungsmathematischen Berechnungen von Prämien nicht auf eine Behinderung, sondern auf den konkreten „Gesundheitszustand“ einer Person ab. In der Praxis erfolgt heute beispielsweise eine Beurteilung von Rollstuhlfahrern im Versicherungsbereich nicht mehr auf Grund ihrer Behinderung, sondern es wird der individuelle Gesundheitszustand herangezogen. Die Regelung im Richtlinientext wurde nun vom österreichischen Vorsitz dahingehend abgeändert, dass nicht eine „Behinderung“ der betroffenen Person bezüglich Finanzdienstleistungen entscheidend sein darf, sondern dass der „Gesundheitszustand“ der betroffenen Person zu beurteilen ist. Durch diese Umformulierung soll diese Bestimmung vor allem mit der UN-Behindertenrechtskonvention und auch dem österreichischen Recht in Einklang gebracht werden.

In Artikel 4b sind Kriterien enthalten, anhand derer zu beurteilen ist, ob eine Maßnahme zur Barrierefreiheit einem Unternehmen oder einer Organisation zumutbar ist oder eine

unverhältnismäßige Belastung darstellt. Diese Kriterien wurden unter österreichischem Ratsvorsitz erweitert bzw. präzisiert. So wurde der „*Nettoumsatz und Gewinn*“ der Organisation oder des Unternehmens als weiteres Kriterium bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer barrierefreien Maßnahme aufgenommen.

Außerdem ist im Richtlinienvorschlag auch vorgesehen, dass bei der Beurteilung, ob eine barrierefreie Maßnahme dem Unternehmen bzw. einer Organisation zumutbar ist, die „negativen Auswirkungen auf Menschen mit einer Behinderung“ zu berücksichtigen sind. Hier wurde vom österreichischem Vorsitz beispielhaft im Text angeführt, was unter „negativen Auswirkungen“ zu verstehen ist: *negative Auswirkungen wären beispielsweise „wenn der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen oder zu Dienstleistungen und Leistungen im Bereich des Sozialschutzes und der Bildung, die für die Person mit einer Behinderung wesentlich sind, eingeschränkt oder verhindert wird.“*

Als weiteres Zumutbarkeitskriterium wurde die Berücksichtigung der „*verfügbaren öffentlichen finanziellen Mittel für barrierefreie Maßnahmen*“ im Text aufgenommen.

#### **Erwägungsgründe**

In EG (12) ist der Begriff „Diskriminierung aufgrund einer Vermutung“ enthalten. Unter österreichischem Vorsitz wurde folgende Begriffsdefinition vorgenommen, um klarzustellen, was damit gemeint ist: *„Diskriminierung aufgrund einer Vermutung liegt vor, wenn eine Person aufgrund einer vermuteten Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung schlechter behandelt oder belästigt wird. Es ist dabei unerheblich, ob die Vermutung über die betroffene Person richtig ist oder nicht.“*

#### **Frage 4:**

Der EU Richtlinienvorschlag bedarf einer Einstimmigkeit im Rat, wird allerdings von Deutschland und Polen blockiert. Im Vorfeld des österreichischen Ratsvorsitzes hat aus diesem Grund die zuständige Fachteilung meines Ressorts mit Deutschland und Polen Kontakt aufgenommen, um auszuloten, ob diese bereit wären, von ihrer Blockadehaltung abzugehen. Da jedoch weder Deutschland noch Polen dazu bereit sind, und somit eine Annahme der Richtlinie im Rat aussichtslos ist, wird wie bei den bisherigen EU Präsidentschaften der anderen Mitgliedstaaten ein Fortschrittsbericht zu diesem Richtlinienvorschlag am Ende des österreichischen Vorsitzes angestrebt.

#### **Frage 5:**

Zunächst darf auf das Regierungsprogramm 2017 – 2022 verwiesen werden, wonach beim Thema der Gleichbehandlung ein Schwerpunkt bei der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt gelegt wird. Die Regierung erkennt in diesem Zusammenhang an, dass die unterschiedlichen Lebensphasen maßgeschneiderte Rahmenbedingungen brauchen und daher Voraussetzungen geschaffen werden müssen, die die Menschen unterstützen, ihr individuelles Lebensmodell umsetzen zu können. Wahlfreiheit und selbständige Entscheidungsmöglichkeiten sind dafür Voraussetzungen. Diese Prinzipien sind auch bei der allfälligen Ausweitung des Diskriminierungsschutzes außerhalb der Arbeitswelt zu beachten.

Derzeit wird kein Gesetzesvorschlag zur Ausweitung des Diskriminierungsschutzes außerhalb der Arbeitswelt vorangetrieben; es sind zunächst die Verhandlungen auf EU-Ebene unter österreichischer Präsidentschaft abzuwarten. In der Zwischenzeit werden die an das Ministerium herangetragenen Praxisfälle einer Diskriminierung außerhalb der Arbeitswelt analysiert und gesammelt.

Festzuhalten ist, dass gesetzliche Maßnahmen zwar zur Vermeidung von Diskriminierungen im Alltag beitragen können, jedoch Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit einen bedeutenden Stellenwert bei der Gewährleistung gleicher Chancen für alle haben.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



